

**Instruction**  
für  
**die Revisore.**

*Ao. 56, 263*



---

**Reval.**

Druck von J. Reichen.

# Instruction

## der Esthändischen Regulirungs-Commission für die mit Regulirungsarbeiten beschäftigten Revisore.

---

Damit ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bei den die Regulirung der Güter Esthlands vorbereitenden revisorischen Arbeiten beobachtet werde, hat die Regulirungs-Commission im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Bauergesetzbuchs und der Meß-Instruktion vom J. 1856, — vorbehältlich die durch die Erfahrung sich empfehlenden Zusätze und Abänderungen, — nachfolgende Anweisung entworfen, nach welcher nächst der Meß-Instruktion sich alle Revisore bei Vermessung und Bonitirung der zu regulirenden Bauerländereien zu richten haben.

### 1.

Jeder Revisor, welcher Arbeiten behufs der Regulirung übernimmt, muß vereidigt sein, widrigenfalls Bestimmungen, dieselben von der Regulirungs-Commission nicht als gültig anerkannt werden (gemäß § 39 Anmerkung des Reglements der Regulirungs-Commission). Den Revisoren wird nicht gestattet, die von ihnen übernommenen Arbeiten durch Gehülfen ausführen zu lassen, welche

nicht von der Regulirungs-Commission dazu autorisirt worden sind, es sei denn, daß dieselben selbst vereidigte Revisore sind; Grenzführungen und Vermarkungen müssen sie selbst persönlich ausführen. — Sie haften durch ihre Namensunterschrift für die Richtigkeit der von ihnen oder ihren Gehülfen ausgeführten Arbeiten.

2.

Ueber den Fortgang der Arbeiten, welche in dem grade der Regulirung unterliegenden Rayon ausgeführt werden, haben alle in demselben beschäftigten Revisore quartaliter der Regulirungs-Commission, nach dem hiebei gefügten Schema Lit. A. Bericht abzustatten.

3.

Diejenigen Revisore, welche sich der Reg.-Comm. zur Verfügung stellen, entsagen damit der Uebernahme irgend welcher Arbeit durch Privat-Arrangement, soweit sie nicht vorher die Genehmigung der Commission eingeholt haben. — Die Revisore, denen eine Arbeit von der Commission zugewiesen wird, haben die betreffende Gutsverwaltung vom Termin ihres Eintreffens zeitig zu benachrichtigen, widrigenfalls sie keine Ansprüche auf Entschädigung für Zeitverlust durch mangelnde Vorkehrungen erheben können; sie unterwerfen sich um gerichtliche Weiterungen zu vermeiden, rücksichtlich solcher Entschädigungsansprüche vorkommenden Falls der Entscheidung der Reg.-Commission. Können die Revisore, denen von der Reg.-Commission die Ausführung der erforderlichen Regulirungsarbeiten auf einem Gute zugewiesen worden, sich mit dem Besitzer desselben nicht darüber vereinigen, ob die vorhandene ältere Messung desselben als Grundlage der weiteren Regulirungsarbeiten tauglich, oder ob eine Neumessung nothwendig sei, —

so beauftragt die Reg.-Commission den Commissions-Revisor, durch eine Beprüfung in loco über die Differenz zu entscheiden.

4.

Nur die das Bauerpachtland betreffenden Arbeiten unterliegen der Controlle der Reg.-Commission. Auf die Abtheilung des Bauerpachtlandes beziehen sich nachfolgende Bestimmungen des Bauer-Gesetzbuches, deren Kenntniß den Revisoren zweckdienlich sein möchte:

Das den Bauern zu unentziehbarer Benutzung abzutheilende Land, welches im Gegensatz zum übrigen Hofslande als „Bauerpachtland“ bezeichnet wird, umfaßt alles Acker-, Heuschlag-, Weide- und Gartenland, welches sich am 9. Juni 1846 im Besitze der Bauern befand (also auch das Lostreiberland), es sei denn, daß auf gerichtlichem Wege bewiesen werde, daß damals die Bauern mehr Land in Nutzung hatten, als ihnen durch schriftliche Contracte oder durch mündliche, entweder gerichtlich zu Protocoll genommene, oder sonst durch gesetzliche Beweismittel dargethane Abmachungen zu nutzen rechtmäßig zustand (§ 9, 10).

Zum Bauerpachtlande ist nicht zu rechnen das Krugs-, Mühlen- und Buschwächterland, so wie überhaupt alles Land, welches Personen bürgerlichen Standes am 9. Juni 1846 nicht als Bauern, sondern als Hofdiener und ganz oder theilweise an Soldes statt inne hatten. (§ 11.)

Dagegen werden alle Bauergesindestellen, welche bis zum 9. Juni 1846 nicht in den Complex des Hoflandes zurückgenommen waren, wenn sie auch vom Hof aus, aber als abgesonderte Bauerlandstücke, bewirtschaftet wurden, nichts destoweniger als zum Bauerpachtlande gehörig angesehen. (§ 12.)

Anmerkung: Hinsichtlich dessen, was nach dem

Bestimmung  
des Bauer-  
pachtlandes.

Status quo vom 9. Juni 1846 als Bauerpachtland anzusehen und aufzunehmen ist, haben sich die Revisore nur an die Angabe des Gutsherrn zu halten, indem es dessen Sache ist, etwanige Differenzen mit den Bauern auf dem vorgeschriebenen Wege zu bereinigen. Die Revisore sind jedoch verpflichtet, von jedem ihnen begegneten Widerspruch der Bauern in Betreff der Angabe der Grenzen des Bauerpachtlandes, unverzüglich dem Gutsherren Anzeige zu machen.

Waldland wird als solches dem Bauerpachtlande nur dann zugerechnet, wenn es der Gutsherr ausdrücklich wünscht. (§ 13.)

Die Eintheilung des Bauerpachtlandes in Gesindestellen und die Abgrenzung derselben unter einander hängt nur vom Gutsherren ab; nur dürfen die einzelnen Pachtstellen nicht kleiner als 3 und nicht größer als 24 Doss. Acker (à 2400 Quadratfaden) nebst zugehörigen Heuschlägen und Weiden sein; bereits bestehende Gesindestellen von weniger als 3 Doss. Acker, müssen jedoch deswegen nicht vergrößert oder zusammengelegt werden. (§ 48, 58, 59.)

Gemeinsame Hofs- und Bauer-Weiden werden als solche vermessen und verzeichnet, wenn nicht der Gutsherr das Weiderecht der Bauern auf dem Hofslande durch Einräumung einer abgesonderten Bauer-Weide abschafft; (§§ 28, 29.) in diesem Falle ist die abzutheilende Weide nach § 26 zu bemessen. (S. unten § 7.)

### 5.

Austausche von Bauer- gegen Hofsland. Beim Abtheilen des Bauerpachtlandes ist dasselbe in möglichst großen und arrondirten Complexen zusammenzulegen, und steht darum dem Gutsherrn frei, Theile des Hofs- und des Bauerlandes nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Compensation equivalenter Bodengattungen gegen einander auszutauschen. — indem

er der Bauerschaft statt des bisher, oder am 9. Juni 1846 inne gehabten Landes für die Zukunft anderes einweiset, — wobei der Umstand, daß bestehende Pachtstellen dadurch zertheilt werden, wenn nicht contractliche Abmachungen oder sonstige Privatherechtigungen verletzt werden, kein Hindernis ist. —

Nur vom Gutsherrn hängt es ab, zu bestimmen, in welchen Grenzen das Bauerpachtland vom Hofslande abzutheilen ist. — Kleine Austausche, welche nur die Gradlegung krummliniger Grenzen bezeichnen, dürfen zunächst ohne Rücksicht auf die Gleichheit oder equivalente Beschaffenheit der von beiden Seiten abgeschnittenen Landtheile vorgenommen werden, indem die hiebei vor kommenden Ungleichheiten bei der Berechnung des etwa an das Hofsland zurückfallenden Sechstels ausgeglichen werden. (§ 14—16.)

Der Austausch steht dem Gutsherrn auch innerhalb der Ländereien verschiedener einherriger angrenzender Güter frei; sind solche Güter nicht angrenzend, so ist dazu die Einwilligung der Bauern erforderlich. (§ 40, 41.)

Nach Möglichkeit müssen bewachsene Bauerheuslände und Bauerweiden gegen unbewachsene ausgetauscht werden, wo solches ohne Benachtheiligung eines oder des andern Theils geschehen kann. (§ 50.)

### 6.

Dem Gutsherrn ist es erlaubt, nach Maßgabe der Berechnung des Frohn-Ablösung bis zu einem Sechstel des Bauerpachtlandes zum Hofslande zurückzuziehen, nachdem das Abtheilungsproject dieses Sechstels von der Reg.-Commission bestätigt worden. Bei der Berechnung des Sechstels ist das nach § 15 bereits bei der Grenzregulirung des Bauerpachtlandes von demselben zum Hofslande, oder umgekehrt, abgeschnittene Land mit in Ansatz zu

bringen. — Das Sechstel braucht nicht  $\frac{1}{6}$  von jeder Bodengattung insbesondere zu enthalten, sondern können hiebei nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Compensation Acker, Heuschläge und Weiden gegen einander verrechnet werden. (§§ 17 und 20.)

7.

**Normal-Ver-** Der Betrag des den Bauern zur Nutzung einzuhältnish der verweisenden Ackerareals muß in einem bestimmten Verhältnis der Nutzniſſe zu dem dazu gehörigen Heuertrage und Weidearealzungsgegenständen. Als Norm dieses Verhältnisses gilt: Ein Fünfde und deren tagsgesinde muß haben, 9 Daff. Acker im Mittelboden Compensation nebst 400 □Faden Gartenland; dazu 450 Pud Heu gegen einander. in der Mittelgattung (§ 127).

Es ist jedoch gestattet, in gewissen Grenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Compensation der Bodengattungen (Acker, Heuschlag, Weide) gegen einander, einen dieser Nutzungsgegenstände durch den andern zu ersetzen, Heuschlag durch Ackerland, Acker durch Heuschlag etc., und zwar nach folgenden Grundsäßen (§§ 134—139):

1) Vom Acker muß wenigstens  $\frac{2}{3}$  des normalen Areals in natura vorhanden sein,  $\frac{1}{3}$  aber kann ersetzt werden:

- a) durch überschüssiges Heu, indem für jede fehlende Daff. Acker im Mittelboden 100 Pud Heu in der Mittelgattung gleich gerechnet wird:  
z. B. 9 Daff. Acker Classe VI + 450 Pud Heu  
$$\frac{7}{7} \quad \frac{650}{VI + 650}$$
- b) durch überschüssiges Weideland nur nach Vereinbarung mit den Bauern.

2) Fehlender Heuschlag kann durch Ackerland ersetzt werden, indem von dem nicht durch Heu gedeckten Ackerareal ein Theil zum Futterbau in Abrechnung gebracht wird, und zwar vom Acker

Classe I—III	18%
„ IV—VI	25%
„ VII—IX	36%

oder indem in demselben Verhältnis Ackerland zugegeben wird, demnach zu jeder nicht durch Heu gedeckten Daff. Acker Classe I—III 527 □Faden derselben Classe

IV—VI	800	□	"	"	"
VII—IX	1350	□	"	"	"

3) Fehlende Weide wird zunächst

- a) durch Wiese ersetzt, dergestalt, daß für jede nicht durch Weide gedeckte Daff. Ackerfläche  $8\frac{2}{9}$  Pud, oder — was dasselbe ist — für jede fehlende Daff. Weide Cl. III  $12\frac{1}{3}$  Pud Heuertrag in der Mittelgattung vom vorhandenen Heu in Abrechnung gebracht wird. Der daraus etwa entstehende Kurzschuß an Heu wird alsdann durch Verrechnung von Ackerland zum Futterbau (oben p. 2) ausgeglichen. Erst wenn sämtliche Wiesen nicht zur Deckung der fehlenden Weide ausreichen, wird dieselbe
- b) unmittelbar durch Ackerland ersetzt, und zwar so, daß für jede Daff. nicht mit Weide gedeckter Ackerfläche 182 Faden vom Mittelbodenbetrage der letzteren in Abrechnung gebracht wird. Z. B. vorhanden sind 100 Daff. Acker Cl. III =  $133\frac{1}{3}$  Daff. Mittelboden, und dazu 40 Daff. Weide. Da 40 Daff. Weide nur 60 Daff. Acker decken, so sind 40 Daff. Acker Cl. III ungedeckt, es kommt demnach  $\frac{40 \cdot 182}{2400} = 3$  Daff. 800 vom Mittelbodenbetrage des Ackers in Abzug und ist der gesetzliche Gehorch nur von 130 Daff. 720 zu berechnen.

. 4) Fehlendes Gartenland ist durch Abzug von den besten Ackerklassen zu ersetzen.

Eine Unrechnung anderweitiger, einen erhöhten Ertrag der Pachtstelle bedingender Gegenstände, kann nur nach Abschätzung durchs Gemeinde-Gericht statt haben.  
(§ 134.)

### 8.

#### Bonitur.

Aller Ackerboden, welcher erweislich die letzten 30 Jahre hindurch ununterbrochen in Pacht Nutzung gewesen ist, ist als Mittelboden zu veranschlagen (Bauer-Gesetzbuch § 128), es sei denn, daß der Gutsherr oder die Bauern eine Abschätzung fordern. Diese, sowie überhaupt die Bonitur der Felder, Wiesen und Weiden des Bauerlandes ist, gleichwie auch die Berechnung der Bodenklassen gegen einander und ihre Reduction auf Mittelboden, nach Anleitung der Meß-Instruktion vom Jahre 1856 auszuführen.

Demnächst ist Folgendes bei der Bonitur zu berücksichtigen.

### 9.

Die Boniteure haben, falls nicht ihnen selbst auch die Vermessung oder deren Emendation übertragen ist, von jedem ihnen begegnenden Mangel oder Fehler in der vorliegenden Messung sofort sowohl dem Herrn Besitzer des Gutes, als auch der Regulirungs-Commission Anzeige zu machen, damit die erforderliche Emendation ohne Verzögerung angeordnet werden könne.

### 10.

Bei der Ackerbonitur ist die der Meß-Instruktion beigefügte Tabelle Litt. N. dergestalt anzuwenden,

dass da, wo zwischen zwei Zahlen, welche die Tiefe der Obererde bezeichnen, eine Classenrubrik offen gelassen ist, die zwischenliegende Zahl als diese Classe bestimmd, angenommen wird, so dass z. B. wo 8 Zoll Tiefe der Obererde die 4te, und 6 Zoll die 6te Classe bezeichnet, bei 7 Zoll die 5te Classe anzunehmen ist. Es ist hiebei ferner zu beobachten, dass jede dieser Zahlen das Minimum für die bestimmte Classe bezeichnet, so dass bei obigem Beispiel also bei  $6\frac{3}{4}$  Zoll nicht die 5te, sondern die 6te Classe zu sehen ist, ausgenommen die untersten Classen, welche durch 4 Zoll oder auch eine geringere Tiefe bestimmt werden.

Alle im § 39 der Meß-Instruktion beispielweise angeführten und auch andere Umstände, welche die Erhöhung oder Herabsetzung der Bodenklassen rechtfertigen können, haben die Boniteure aufs sorgfältigste zu berücksichtigen und bei ihrer Anführung im Boniturprotocoll anzugeben, um wieviel Classen der Boden erhöht oder herabgesetzt ist.

Die Acker-Boniturprotocolle sind in Gemäßheit des sub Litt. B. hiebeigefügten Tableaus anzufertigen. Demselben sind Bonitur-Charten beizufügen, auf denen die Complexe des bonitirten Ackerareals, ohne Rücksicht auf die Eintheilung desselben in Schnurstücken, nach den Lotten und innerhalb derselben, nach den Boniturfächern abzutheilen sind; letztere dürfen 1 Desselin à 2400 □Faden nicht übersteigen und müssen mit den dem Protocolle entsprechenden Littern bezeichnet werden. Auch müssen sie nicht zu lang und schmal, sondern möglichst dem Quadrat annähernd genommen werden. Auf jeder Dessel. muss zur Untersuchung der Bodenbeschaffenheit, wenigstens ein Loch gemacht werden, nach Erforderniss auch mehr, wenn der Boden sehr verschiedenartig ist, wo denn der Durchschnitt maßgebend für die Classification ist.

Jeder Acker-Complex muss separat bonitirt werden,

sei es, daß mehrere Bauern ihn im gemeinsamen Besitz nach Schnurstücken nutzen, oder daß der Inhaber eines Streugesindes ihn im alleinigen Besitz hat.

In die Acker-Boniturprotocolle ist bei jedem Complex auch die Bonitur des Gartenlandes aufzunehmen und von der des Ackers zu separiren.

Für jeden Complex sind sowohl für den Acker als für das Gartenland, die Summen zu ziehen und unter den betreffenden Rubriken anzugeben.

## 11.

Behufs der Bonitur der Heuschläge haben die Revisore zunächst nur eine genaue revisorische Beschreibung derselben anzufertigen und zu diesem Zwecke die vorkommenden Naturabsonderungen nach der landesüblichen Unterscheidung von Strand-Natur, Bachufer-Natur (Aso), Koppel-Natur, Arro-Natur, Pajo-Natur, Morast-Natur mit den bezeichnenden Unterabtheilungen von Hoch-Arro, Mittel-Arro etc. (wobei sich von selbst versteht, daß z. B. nicht jedem Heuschlage blos deswegen weil er an einem Bach gelegen oder eingekoppelt ist, die Bachufer- oder Koppel-Natur beizumessen ist), mit Angabe des Flächeninhalts dieser Naturabsonderungen und der näheren Bezeichnung ihrer Beschaffenheit rücksichtlich des mehr oder weniger feuchten Bodens, des Bestandes mit Holz und Strauch, der Qualität der Grasarten u. s. w. in die entsprechenden Rubriken des sub Litt. C. hiebeigefügten Bonitur-Protocolls einzutragen.

Als dann ist der nach den Nachrichten über frühere Ernten und nach dem eigenen Urtheil des Revisors zu erwartende durchschnittliche Heuertrag per Doff. anzugeben, demnächst die Bonitursfläche nach Classe und Grad-abtheilung, welche gemäß der Meß-Instruction § 43 und Beilage P. zu bestimmen sind, in die dazu eröffneten

Rubriken einzutragen, sowie endlich der Heuertrag der ganzen Bonitursfläche im Naturalbetrage und im Betrage nach Mittelgattung (Meß-Instruction § 44) zu verzeichnen.

Was die Gradbestimmung betrifft, — so ist die in der Boniturtabelle der Meß-Instruction Litt. P. für jeden Grad angegebene Budzahl nicht als der nothwendige, sondern nur als der höchste Ertrag anzusehen, als Minimum aber 1 Bud mehr als der höchste Ertrag des nächst unteren Grades, so daß z. B. ein Heuschlag Cl. III welcher per Doff. 7 Saaden trägt, in den 1 Grad gehört.

Bei Heuschlägen, welche es den Bauern freistand zu reinigen und die demnach offenbar durch deren eigene Schuld zu sehr verwachsen sind, haben die Revisore, wenn der Gutsherr es verlangt, den mutmaßlichen Ertrag nicht nach den gegenwärtigen, sondern nach dem gehörig gereinigten Zustande des Heuschlags zu bemessen und anzugeben, — wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß wenn den Bauern die Heuschläge zugleich zur Holznutzung angewiesen sind, ein gereinigter Zustand derselben nicht gefordert werden kann.

Der Heuertrag ist wie üblich nach Sadan à 5 Bud abzuschägen, während die Bauern ihre Heuernten meist in Sadan zu 6 oder 7 Bud angeben werden; dieses ist immer sorgfältig zu ermitteln und das höhere Gewicht in Rechnung zu bringen. Bei der Reduction auf Mittelgattung, ist der Heuertrag in Buden anzugeben, — wobei der einfacheren Rechnung wegen die überschreitenden Pfunde, wenn sie 20 nicht erreichen, weggelassen, wenn sie mehr betragen, für 1 Bud gerechnet werden.

Von Heuschlägen welche nur ums Jahr gemäht werden können, ist nur der halbe Jahresartrag zu veranschlagen, bei dreijähriger Maht nur ein Drittel desselben u. s. f.

Zur Erleichterung der Reduction des Heuertrags der verschiedenen Classen auf die Mittelgattung dient die sub Litt. D. hiebeigefügte Tabelle.

Da die Bonitur hauptsächlich nur das Material liefern soll, um bei jeder beliebigen Eintheilung der Bauerländereien den taxirten Werth jedes abgesonderten Bauerngrundstücks berechnen zu können, so ist es gestattet, in den Bonitur-Protocollen die Wiesen nur nach den Naturabsonderungen, ohne weitere Berücksichtigung der derzeitigen wirthschaftlichen Eintheilung nach Gesindestückchen oder Schnurstückchen zu bonitiren, nur muß durch die Ueberschriften bezeichnet sein, welches Dorf oder welche Streugesinde die Nutzung des betreffenden Wiesen-Complexes ausüben; auch sind die Boniturfächen sowohl in den Protocollen, als in den Wiesenbonitur-Charten dergestalt mit Littern zu bezeichnen, daß man sich hinsichtlich ihrer Hingehörigkeit leicht orientiren könne.

Anmerkung. Die Bonitur-Charten sind in nicht zu großen Blättern anzufertigen, daher, wenn nöthig, zu theilen, damit der Revident sie im Freien leicht handhaben könne.

## 12.

Zur Weide-Bonitur, gleich wie zu der der Heuschläge, haben die Revisore hauptsächlich nur eine spezielle revisorische Beschreibung zu liefern und in das Weidebonitur-Protocoll nach dem sub Litt. E. hiebeigefügten Schema mit der Clasenangabe einzutragen. Da für die Weide Cl. I der Ertrag von 37蒲 Heu in der Mittelgattung gefordert wird (Bauer-Gesetzbuch § 27) und da 1 Doss. Cl. I = 2 Doss. Cl. II = 3 Doss. Cl. III gerechnet werden soll, so werden sich danach die 3 Classen etwa folgendermaßen bestimmen lassen:

Classe I kann nur angenommen werden bei der, einem Heuschlag von guter Bachufer-, Strand- oder Koppel-Natur analogen Bodenbeschaffenheit.

Classe II bei der Beschaffenheit eines guten, hinreichend Feuchtigkeit enthaltenden Arro, oder mittleren Strandheuschlages oder endlich eines mittleren Bachuferheuschlages mit festem Boden.

Classe III bei hohem Arro oder bei nicht zu sumpfigen, Viehtragendem Pajo.

Da in Chästland in der Regel nur Weide Cl. III vorkommt, so ist diese als Rechnungseinheit anzunehmen und alle Weide auf dieselbe zu reduciren nach dem Verhältnis:

$$\text{Classe I : II : III} = 1 : 2 : 3.$$

Bei zu dichtem Waldbestande oder zu großer Dürre oder zu sumpfiger Bodenbeschaffenheit des Weidelandes ist dasselbe nicht voll zu veranschlagen, sondern nur der dem wirklichen Nutzwerth entsprechende Theil; der Grund solcher Herabsetzungen ist im Bonitur-Protocolle genau anzugeben.

## 13.

Den Bonitur-Protocollen der Felder, der Wiesen und der Weiden sind nach der sub Litt. F. hiebeigefügten Form, Uebersichtstabellen sämmtlicher Felder, Wiesen und Weiden des Bauerpachtlandes des betreffenden Guts beizufügen, in denen für jeden Complex des Bauerlandes die Summe des Ackerlandes, des Heuertrags und des Weidelandes sowohl der Quantität nach, als auch nach der Reduction auf die Mittelklassen, angegeben ist, sowie endlich in einer besondern Rubrik der bisher in Summe von diesen Complexen zu leisten gewesene wöchentliche Gehorch, nach Anspannstagen berechnet.

Diese Uebersichtstabellen sollen der Regulirungs-

Commission bei der Berechnung des Gehorhs zur unmittelbaren Grundlage dienen. Da diese Berechnung nicht summarisch über das ganze Bauerpachtland, sondern für jeden abgesonderten Complex speciell auszuführen ist, so ist demnach in den Uebersichtstabellen jedes Dorf, sowie jedes Streugesinde mit den ihm zugewiesenen Gärten, Acker, Wiesen und Weiden separat anzugeben, und ist insbesondere hinsichtlich der Wiesen zu bemerken, daß auch da, wo ein von mehreren Streugesinden benützter zusammenhängender Wiesencomplex in den Bonitur-Protocollen nicht nach der wirthschaftlichen Eintheilung separirt ist, doch hier für jedes Gesinde, welches seinen eigenen, von anderen abgesonderten Felder-Complex hat, der ihm zugewiesene Anteil an Wiesenareal und Heuertrag in dem gemeinsamen Wiesen-Complex speciell anzugeben ist. Desgleichen ist, wo mehrere Dörfer oder Streugesinde die gemeinschaftliche Nutzung einer Weide haben, auch wenn in Wirklichkeit keine Eintheilung der Weide statt hat, der nach Verhältniß des bisherigen Gehorhs auf jedes Dorf oder jedes Streugesinde zu berechnende Anteil an dieser Weide speciell anzugeben.

Auf den Uebersichtstabellen ist ferner das Gartenland vom Ackerland zu separiren, und ist von beiden, für jedes Dorf oder Streugesinde der Betrag in jeder Bodenklasse, sowohl nach Flächen-Inhalt als nach Mittelboden, speciell anzugeben.

#### 14.

Endlich ist zu bemerken, daß von allen Löstreiber- und kleinen Gesindestellen, welche weniger als 3 Doss. Ackerareal nebst zugehörigem Garten-, Wiesen- und Weidelande haben, der Gehorh nicht normirt wird, sie also nicht bonitirt zu werden brauchen, außer wenn Austausche, welche solche Stellen betreffen, oder wenn

das obengedachte Sechstel (p. 6) berechnet werden sollen; in diesen Fällen sind auch die Löstreiber- und kleinen Stellen — da sie mit zum abzutheilenden Bauerpachtlande gehören, und das Sechstel vom gesammten Bauerpachtlande zu berechnen ist, — zu bonitiren. Auf der Uebersichtstabelle sämtlicher Bauerländereien sind die Löstreiber- und kleinen Stellen von den übrigen zu separiren und der Betrag ihrer Nutzungen nur nach Flächeninhalt anzugeben.

#### 15.

Die im Vorstehenden besprochenen Uebersichtstabellen müssen der Regulirungs-Commission jedenfalls in duplo eingereicht werden. Was die Bonitur-Protocolle und Bonitur-Charte betrifft, so verbleibt das der Regulirungs-Commission eingereichte Exemplar in ihrem Archive, und steht es demnach dem Guts herrn frei, für sich selbst ein zweites Exemplar anfertigen zu lassen.

Ad mandatum:

G. von zur Mühlen,  
Seers.



Litt. A.

## **Schema zum Quartalbericht der Revisore.**

Litt. B.

## **r-Protocoll der Felder des zu dem Gute**

## **gehörigen Bauerlande**

# Protocoll der Bonitur.

Nr. der Stücke.	Grösse der Stücke.		<b>Beschaffenheit des Un- tergrundes bis auf die Tiefe von 18 bis 24 Zoll.</b>	<b>Beschaffenheit der Ackerkrume oder Obererde.</b>	Tiefe derselben in Zollen.	<b>Bemerkungen des Boniteuren.</b>
	Dessäthe.	<input type="checkbox"/> Faden.				

## N a c h d e r T a x

Litt. C.

### **-Protocoll der Wiesen des zu dem Gute**

### **hörigen Bauerlandes**

# Protocol der Bonitur.

**Litt. D.**

V o m

**Commissions - Revisor**

angefertigte

**T A B E L L E**

z u r

**Berechnung der Heuschläge.**



2 Saden pr. Dessät.			3 Saden pr. Dessät.			4 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
1	"	$\frac{1}{6}$	1	"	$\frac{1}{4}$	1	"	$\frac{1}{3}$
2	"	$\frac{2}{6}$	2	"	$\frac{2}{4}$	2	"	$\frac{2}{3}$
3	"	$\frac{3}{6}$	3	"	$\frac{3}{4}$	3	"	1
4	"	$\frac{4}{6}$	4	"	1	4	"	$1\frac{1}{3}$
5	"	$\frac{5}{6}$	5	"	$1\frac{1}{4}$	5	"	$1\frac{2}{3}$
6	"	1	6	"	$1\frac{2}{4}$	6	"	2
7	"	$1\frac{1}{6}$	7	"	$1\frac{3}{4}$	7	"	$2\frac{1}{3}$
8	"	$1\frac{2}{6}$	8	"	2	8	"	$2\frac{2}{3}$
9	"	$1\frac{3}{6}$	9	"	$2\frac{1}{4}$	9	"	3
10	"	$1\frac{4}{6}$	10	"	$2\frac{2}{4}$	10	"	$3\frac{1}{3}$
11	"	$1\frac{5}{6}$	11	"	$2\frac{3}{4}$	11	"	$3\frac{2}{3}$
12	"	2	12	"	3	12	"	4
13	"	$2\frac{1}{6}$	13	"	$3\frac{1}{4}$	13	"	$4\frac{1}{3}$
14	"	$2\frac{2}{6}$	14	"	$3\frac{2}{4}$	14	"	$4\frac{2}{3}$
15	"	$2\frac{3}{6}$	15	"	$3\frac{3}{4}$	15	"	5
16	"	$2\frac{4}{6}$	16	"	4	16	"	$5\frac{1}{3}$
17	"	$2\frac{5}{6}$	17	"	$4\frac{1}{4}$	17	"	$5\frac{2}{3}$
18	"	3	18	"	$4\frac{2}{4}$	18	"	6
19	"	$3\frac{1}{6}$	19	"	$4\frac{3}{4}$	19	"	$6\frac{1}{3}$
20	"	$3\frac{2}{6}$	20	"	5	20	"	$6\frac{2}{3}$
30	"	5	30	"	$7\frac{2}{4}$	30	"	10
40	"	$6\frac{4}{6}$	40	"	10	40	"	$13\frac{1}{3}$
50	"	$8\frac{2}{6}$	50	"	$12\frac{2}{4}$	50	"	$16\frac{2}{3}$
60	"	10	60	"	15	60	"	20
70	"	$11\frac{4}{6}$	70	"	$17\frac{2}{4}$	70	"	$23\frac{1}{3}$
80	"	$13\frac{2}{6}$	80	"	20	80	"	$26\frac{2}{3}$

2 Saden pr. Dessät.			3 Saden pr. Dessät.			4 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
90	"	15	90	"	$22\frac{2}{4}$	90	"	30
100	"	$16\frac{4}{6}$	100	"	25	100	"	$33\frac{1}{3}$
200	"	$33\frac{2}{6}$	200	1	10	200	1	$26\frac{2}{3}$
300	1	10	300	1	35	300	2	20
400	1	$26\frac{4}{6}$	400	2	20	400	3	$13\frac{1}{3}$
500	2	$3\frac{2}{6}$	500	3	5	500	4	$6\frac{2}{3}$
600	2	20	600	3	30	600	5	"
700	2	$36\frac{4}{6}$	700	4	15	700	5	$33\frac{1}{3}$
800	3	$13\frac{2}{6}$	800	5	"	800	6	$26\frac{2}{3}$
900	3	30	900	5	25	900	7	20
1000	4	$6\frac{4}{6}$	1000	6	10	1000	8	$13\frac{1}{3}$
1100	4	$23\frac{2}{6}$	1100	6	35	1100	9	$6\frac{2}{3}$
1200	5	"	1200	7	20	1200	10	"
1300	5	$16\frac{4}{6}$	1300	8	5	1300	10	$33\frac{1}{3}$
1400	5	$33\frac{2}{6}$	1400	8	30	1400	11	$26\frac{2}{3}$
1500	6	10	1500	9	15	1500	12	20
1600	6	$26\frac{4}{6}$	1600	10	"	1600	13	$13\frac{1}{3}$
1700	7	$3\frac{2}{6}$	1700	10	25	1700	14	$6\frac{2}{3}$
1800	7	20	1800	11	10	1800	15	"
1900	7	$36\frac{4}{6}$	1900	11	35	1900	15	$33\frac{1}{3}$
2000	8	$13\frac{2}{6}$	2000	12	20	2000	16	$26\frac{2}{3}$
2100	8	30	2100	13	5	2100	17	20
2200	9	$6\frac{4}{6}$	2200	13	30	2200	18	$13\frac{1}{3}$
2300	9	$23\frac{2}{6}$	2300	14	15	2300	19	$6\frac{2}{3}$
1 Des.	10	"	1 Des.	15	"	1 Des.	20	"

5 Saden pr. Dessät.			6 Saden pr. Dessät.			7 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
1	"	5/12	1	"	1/2	1	"	14/24
2	"	10/12	2	"	1	2	"	14/24
3	"	13/12	3	"	1 1/2	3	"	1 18/24
4	"	18/12	4	"	2	4	"	28/24
5	"	2 1/12	5	"	2 1/2	5	"	2 22/24
6	"	26/12	6	"	3	6	"	3 12/24
7	"	2 11/12	7	"	3 1/2	7	"	4 2/24
8	"	3 4/12	8	"	4	8	"	4 16/24
9	"	3 9/12	9	"	4 1/2	9	"	5 6/24
10	"	4 2/12	10	"	5	10	"	5 20/24
11	"	4 7/12	11	"	5 1/2	11	"	6 10/24
12	"	5	12	"	6	12	"	7
13	"	5 5/12	13	"	6 1/2	13	"	7 14/24
14	"	5 10/12	14	"	7	14	"	8 4/24
15	"	6 3/12	15	"	7 1/2	15	"	8 18/24
16	"	6 8/12	16	"	8	16	"	9 8/24
17	"	7 1/12	17	"	8 1/2	17	"	9 22/24
18	"	7 6/12	18	"	9	18	"	10 12/24
19	"	7 11/12	19	"	9 1/2	19	"	11 2/24
20	"	8 4/12	20	"	10	20	"	11 16/24
30	"	12 6/12	30	"	15	30	"	17 12/24
40	"	16 8/12	40	"	20	40	"	23 8/24
50	"	20 10/12	50	"	25	50	"	29 4/24
60	"	25	60	"	30	60	"	35
70	"	29 2/12	70	"	35	70	1	," 20/24
80	"	33 4/12	80	1	,"	80	1	6 16/24

5 Saden pr. Dessät.			6 Saden pr. Dessät.			7 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
90	,"	37 6/12	90	1	5	90	1	12 1/2/24
100	1	1 8/12	100	1	10	100	1	18 8/24
200	2	3 4/12	200	2	20	200	2	36 16/24
300	3	5	300	3	30	300	4	45
400	4	6 8/12	400	5	,"	400	5	33 8/24
500	5	8 4/12	500	6	10	500	7	11 16/24
600	6	10	600	7	20	600	8	30
700	7	11 8/12	700	8	30	700	10	8 8/24
800	8	13 4/12	800	10	,"	800	11	26 18/24
900	9	15	900	11	10	900	13	5
1000	10	16 8/12	1000	12	20	1000	14	23 8/24
1100	11	18 4/12	1100	13	30	1100	16	1 16/24
1200	12	20	1200	15	,"	1200	17	20
1300	13	21 8/12	1300	16	10	1300	18	38 8/24
1400	14	23 4/12	1400	17	20	1400	20	16 18/24
1500	15	25	1500	18	30	1500	21	35
1600	16	26 8/12	1600	20	,"	1600	23	13 8/24
1700	17	28 4/12	1700	21	10	1700	24	31 16/24
1800	18	30	1800	22	20	1800	26	10
1900	19	31 8/12	1900	23	30	1900	27	28 8/24
2000	20	33 4/12	2000	25	,"	2000	29	6 16/24
2100	21	35	2100	26	10	2100	30	25
2200	22	36 8/12	2200	27	20	2200	32	3 8/24
2300	23	38 4/12	2300	28	30	2300	33	21 16/24
1 Des.	25	,"	1 Des.	30	,"	1 Des.	35	,"

[\*\*]

8 Saden pr. Dessät.			9 Saden pr. Dessät.			10 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
1	„	16/24	1	„	3/4	1	„	5/6
2	„	18/24	2	„	12/4	2	„	14/6
3	„	2	3	„	21/4	3	„	23/6
4	„	216/24	4	„	3	4	„	32/6
5	„	38/24	5	„	33/4	5	„	41/6
6	„	4	6	„	42/4	6	„	5
7	„	416/24	7	„	51/4	7	„	55/6
8	„	58/24	8	„	6	8	„	64/6
9	„	6	9	„	63/4	9	„	73/6
10	„	616/24	10	„	72/4	10	„	82/6
11	„	78/24	11	„	81/4	11	„	91/6
12	„	8	12	„	9	12	„	10
13	„	816/24	13	„	93/4	13	„	105/6
14	„	98/24	14	„	102/4	14	„	114/6
15	„	10	15	„	111/4	15	„	123/6
16	„	1016/24	16	„	12	16	„	132/6
17	„	118/24	17	„	123/4	17	„	141/6
18	„	12	18	„	132/4	18	„	15
19	„	1216/24	19	„	141/4	19	„	155/6
20	„	138/24	20	„	15	20	„	164/6
30	„	20	30	„	221/2	30	„	25
40	„	2616/24	40	„	30	40	„	332/6
50	„	338/24	50	„	371/2	50	1	14/6
60	1	„	60	1	5	60	1	10
70	1	616/24	70	1	121/2	70	1	182/6
80	1	138/24	80	1	20	80	1	264/6

8 Saden pr. Dessät.			9 Saden pr. Dessät.			10 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
90	1	20	90	1	271/2	90	1	35
100	1	2616/24	100	1	35	100	2	32/6
200	3	138/24	200	3	30	200	4	64/6
300	5	„	300	5	25	300	6	10
400	6	2616/24	400	7	20	400	8	132/6
500	8	138/24	500	9	15	500	10	164/6
600	10	„	600	11	10	600	12	20
700	11	2616/24	700	13	5	700	14	232/6
800	13	138/24	800	15	„	800	16	264/6
900	15	„	900	16	35	900	18	30
1000	16	2616/24	1000	18	30	1000	20	332/6
1100	18	138/24	1100	20	25	1100	22	364/6
1200	20	„	1200	22	20	1200	25	„
1300	21	2616/24	1300	24	15	1300	27	32/6
1400	23	138/24	1400	26	10	1400	29	64/6
1500	25	„	1500	28	5	1500	31	10
1600	26	2616/24	1600	30	„	1600	33	132/6
1700	28	138/24	1700	31	35	1700	35	164/6
1800	30	„	1800	33	30	1800	37	20
1900	31	2616/24	1900	35	25	1900	39	232/6
2000	33	138/24	2000	37	20	2000	41	264/6
2100	35	„	2100	39	15	2100	43	10
2200	36	2616/24	2200	41	10	2200	45	332/6
2300	38	138/24	2300	43	5	2300	47	364/6
1 Des.	40	„	1 Des.	45	„	1 Des.	50	„

11 Saden pr. Dessät.			12 Saden pr. Dessät.			13 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
1	"	11/12	1	"	1	1	"	1 1/12
2	"	1 10/12	2	"	2	2	"	2 2/12
3	"	2 9/12	3	"	3	3	"	3 3/12
4	"	3 8/12	4	"	4	4	"	4 4/12
5	"	4 7/12	5	"	5	5	"	5 5/12
6	"	5 6/12	6	"	6	6	"	6 6/12
7	"	6 5/12	7	"	7	7	"	7 7/12
8	"	7 4/12	8	"	8	8	"	8 8/12
9	"	8 3/12	9	"	9	9	"	9 9/12
10	"	9 2/12	10	"	10	10	"	10 10/12
11	"	10 1/12	11	"	11	11	"	11 11/12
12	"	11	12	"	12	12	"	13
13	"	11 11/12	13	"	13	13	"	14 1/12
14	"	12 10/12	14	"	14	14	"	15 5/12
15	"	13 9/12	15	"	15	15	"	16 6/12
16	"	14 8/12	16	"	16	16	"	17 4/12
17	"	15 7/12	17	"	17	17	"	18 2/12
18	"	16 6/12	18	"	18	18	"	19 6/12
19	"	17 5/12	19	"	19	19	"	20 7/12
20	"	18 4/12	20	"	20	20	"	21 1/12
30	"	27 6/12	30	"	30	30	"	32 2/12
40	"	36 8/12	40	1	"	40	1	3 3/12
50	1	5 10/12	50	1	10	50	1	14 2/12
60	1	15	60	1	20	60	1	25
70	1	24 2/12	70	1	30	70	1	35 10/12
80	1	33 4/12	80	2	"	80	2	6 6/12

11 Saden pr. Dessät.			12 Saden pr. Dessät.			13 Saden pr. Dessät.		
□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund	□ Faden	Pud	Pfund
90	2	2 2/12	90	2	10	90	2	17 6/12
100	2	11 8/12	100	2	20	100	2	28 4/12
200	4	23 4/12	200	5	"	200	5	16 8/12
300	6	35	300	7	20	300	8	5
400	9	6 8/12	400	10	"	400	10	33 4/12
500	11	18 4/12	500	12	20	500	13	21 8/12
600	13	30	600	15	"	600	16	10
700	16	1 8/12	700	17	20	700	18	38 4/12
800	18	13 4/12	800	20	"	800	21	26 8/12
900	20	25	900	22	20	900	24	15
1000	22	36 8/12	1000	25	"	1000	27	3 4/12
1100	25	8 4/12	1100	27	20	1100	29	31 8/12
1200	27	20	1200	30	"	1200	32	20
1300	29	31 8/12	1300	32	20	1300	35	8 4/12
1400	32	3 4/12	1400	35	"	1400	37	36 8/12
1500	34	15	1500	37	20	1500	40	25
1600	36	26 8/12	1600	40	"	1600	43	13 4/12
1700	38	38 4/12	1700	42	20	1700	46	1 8/12
1800	41	10	1800	45	"	1800	48	30
1900	43	21 8/12	1900	47	20	1900	51	18 4/12
2000	45	33 4/12	2000	50	"	2000	54	6 8/12
2100	48	5	2100	52	20	2100	56	35
2200	50	16 8/12	2200	55	"	2200	59	23 4/12
2300	52	28 4/12	2300	57	20	2300	62	11 8/12
1 Des.	55	"	1 Des.	60	"	1 Des.	65	"

[\*\*]

**14 Saden  
pr. Dessät.**

□ Faden	Pud	Pfund
1	"	1 1/6
2	"	2 2/6
3	"	3 3/6
4	"	4 4/6
5	"	5 5/6
6	"	6 6/6
7	"	7 7/6
8	"	8 8/6
9	"	9 9/6
10	"	10 10/6
11	"	11 11/6
12	"	12 12/6
13	"	13 13/6
14	"	14 14/6
15	"	15 15/6
16	"	16 16/6
17	"	17 17/6
18	"	18 18/6
19	"	19 19/6
20	"	20 20/6
30	"	30 30/6
40	1	64/6
50	1	182/6
60	1	30
70	2	14/6
80	2	132/6

**15 Saden  
pr. Dessät.**

□ Faden	Pud	Pfund
1	"	1 1/4
2	"	2 2/4
3	"	3 3/4
4	"	5
5	"	6 1/4
6	"	7 2/4
7	"	8 3/4
8	"	10
9	"	11 2/3
10	"	13 1/3
11	"	15
12	"	16 2/3
13	"	18 1/3
14	"	20
15	"	21 2/3
16	"	23 1/3
17	"	25
18	"	26 2/3
19	"	28 1/3
20	"	30
30	"	31 2/3
40	1	10
50	1	22 2/4
60	1	35
70	2	7 2/4
80	2	20

**20 Saden  
pr. Dessät.**

□ Faden	Pud	Pfund
1	"	1 2/3
2	"	3 1/3
3	"	5
4	"	6 2/3
5	"	8 1/3
6	"	10
7	"	11 2/3
8	"	13 1/3
9	"	15
10	"	16 2/3
11	"	18 1/3
12	"	20
13	"	21 2/3
14	"	23 1/3
15	"	25
16	"	26 2/3
17	"	28 1/3
18	"	30
19	"	31 2/3
20	"	33 1/3
30	1	10
40	1	26 2/3
50	2	3 1/3
60	2	20
70	2	36 2/3
80	3	13 1/3

**14 Saden  
pr. Dessät.**

□ Faden	Pud	Pfund
90	2	25
100	2	36 4/6
200	5	33 2/6
300	8	30
400	11	26 4/6
500	14	23 2/6
600	17	20
700	20	16 4/6
800	23	13 2/6
900	26	10
1000	29	6 4/6
1100	32	3 2/6
1200	35	"
1300	37	36 4/6
1400	40	33 2/6
1500	43	30
1600	46	26 4/6
1700	49	23 2/6
1800	52	20
1900	55	16 4/6
2000	58	13 2/6
2100	61	10
2200	64	6 4/6
2300	67	3 2/6
1 Des.	70	"

**15 Saden  
pr. Dessät.**

□ Faden	Pud	Pfund
90	2	32 2/4
100	3	5
200	6	10
300	9	15
400	12	20
500	15	25
600	18	30
700	21	35
800	25	"
900	28	5
1000	31	10
1100	34	15
1200	37	20
1300	40	25
1400	43	30
1500	46	35
1600	50	"
1700	53	5
1800	56	10
1900	59	15
2000	62	20
2100	65	25
2200	68	30
2300	71	35
1 Des.	75	"

**20 Saden  
pr. Dessät.**

□ Faden	Pud	Pfund
90	3	30
100	4	6 2/3
200	8	13 1/3
300	12	20
400	16	26 2/3
500	20	33 1/3
600	25	"
700	29	6 2/3
800	33	13 1/3
900	37	20
1000	41	26 2/3
1100	45	33 1/3
1200	50	"
1300	54	6 2/3
1400	58	13 1/3
1500	62	20
1600	66	26 2/3
1700	70	33 1/3
1800	75	"
1900	79	6 2/3
2000	83	13 1/3
2100	87	20
2200	91	26 2/3
2300	95	33 1/3
1 Des.	100	"

Gute Gattung		Mittel Gattung		Gute Gattung		Mittel Gattung	
Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund
"	1	"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	"	4	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	2	"	2 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>	5	"	6	3 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>
"	3	"	3 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>	6	"	7	12 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
"	4	"	4 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>	7	"	8	21 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	5	"	6 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>	8	"	9	30 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	6	"	7 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	9	"	10	39 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	7	"	8 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>	10	"	12	7 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
"	8	"	9 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>	11	"	13	16 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>
"	9	"	10 <sup>8</sup> / <sub>2</sub>	12	"	14	25 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	10	"	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	"	15	34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	11	"	13 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>	14	"	17	2 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>
"	12	"	14 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>	15	"	18	11 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
"	13	"	15 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>	16	"	19	20 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>
"	14	"	17 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>	17	"	20	29 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	15	"	18 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	18	"	21	38 <sup>8</sup> / <sub>2</sub>
"	16	"	19 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>	19	"	23	6 <sup>8</sup> / <sub>2</sub>
"	17	"	20 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>	20	"	24	15 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
"	18	"	21 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>	30	"	36	23 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	19	"	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	40	"	48	31 <sup>18</sup> / <sub>2</sub>
"	20	"	24 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>	50	"	60	39 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	21	"	25 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>	60	"	73	6 <sup>8</sup> / <sub>2</sub>
"	22	"	26 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>	70	"	85	14 <sup>18</sup> / <sub>2</sub>

Gute Gattung		Mittel Gattung		Gute Gattung		Mittel Gattung	
Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund
"	23	"	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	80	"	97	22 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	24	"	29 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	90	"	109	30 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	25	"	30 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>	100	"	121	38 <sup>8</sup> / <sub>2</sub>
"	26	"	31 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>	200	"	243	36 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
"	27	"	32 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>	300	"	365	34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	28	"	34 <sup>12</sup> / <sub>2</sub>	400	"	487	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	29	"	35 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>	500	"	609	30 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	30	"	36 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>	600	"	731	28 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	31	"	37 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>	700	"	853	26 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
"	32	"	39 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	800	"	975	24 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	33	1	," <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	900	"	1097	22 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	34	1	1 <sup>38</sup> / <sub>2</sub>	1000	"	1219	20 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>
"	35	1	2 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>	2000	"	2439	," <sup>8</sup> / <sub>2</sub>
"	36	1	3 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>	3000	"	3658	21 <sup>38</sup> / <sub>2</sub>
"	37	1	5 <sup>10</sup> / <sub>2</sub>	4000	"	4878	1 <sup>78</sup> / <sub>2</sub>
"	38	1	6 <sup>28</sup> / <sub>2</sub>	5000	"	6097	22 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"	39	1	7 <sup>46</sup> / <sub>2</sub>	6000	"	7317	2 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>
1	"	1	8 <sup>64</sup> / <sub>2</sub>	7000	"	8536	23 <sup>34</sup> / <sub>2</sub>
2	"	2	17 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>	8000	"	9756	3 <sup>74</sup> / <sub>2</sub>
3	"	3	26 <sup>28</sup> / <sub>2</sub>	9000	"	10975	24 <sup>32</sup> / <sub>2</sub>

[\*\*]

Schlechte Gattung		Mittel Gattung		Schlechte Gattung		Mittel Gattung	
Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund
"	1	"	100/133	1	"	"	30 10/133
"	2	"	1 67/133	2	"	1	20 20/133
"	3	"	2 34/133	3	"	2	10 30/133
"	4	"	3 1/133	4	"	3	" 40/133
"	5	"	3 101/133	5	"	3	30 50/133
"	6	"	4 68/133	6	"	4	20 60/133
"	7	"	5 35/133	7	"	5	10 70/133
"	8	"	6 2/133	8	"	6	" 80/133
"	9	"	6 102/133	9	"	6	30 90/133
"	10	"	7 69/133	10	"	7	20 100/133
"	11	"	8 36/133	11	"	8	10 110/133
"	12	"	9 8/133	12	"	9	" 120/133
"	13	"	9 103/133	13	"	9	30 130/133
"	14	"	10 70/133	14	"	10	21 7/133
"	15	"	11 87/133	15	"	11	11 17/133
"	16	"	12 4/133	16	"	12	1 2/133
"	17	"	12 104/133	17	"	12	31 87/133
"	18	"	13 71/133	18	"	13	21 47/133
"	19	"	14 88/133	19	"	14	11 57/133
"	20	"	15 5/133	20	"	15	1 67/133
"	21	"	15 105/133	30	"	22	22 84/133
"	22	"	16 72/133	40	"	30	3 1/133

Schlechte Gattung		Mittel Gattung		Schlechte Gattung		Mittel Gattung	
Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund	Pud	Pfund
"	23	"	17 39/133	50	"	37	23 101/133
"	24	"	18 6/133	60	"	45	4 68/133
"	25	"	18 106/133	70	"	52	25 35/133
"	26	"	19 73/133	80	"	60	62/133
"	27	"	20 40/133	90	"	67	26 102/133
"	28	"	21 7/133	100	"	75	7 69/133
"	29	"	21 107/133	200	"	150	15 5/133
"	30	"	22 74/133	300	"	225	22 74/133
"	31	"	23 41/133	400	"	300	30 10/133
"	32	"	24 8/133	500	"	375	37 79/133
"	33	"	24 108/133	600	"	451	5 15/133
"	34	"	25 75/133	700	"	526	12 84/133
"	35	"	26 42/133	800	"	601	20 20/133
"	36	"	27 9/133	900	"	676	27 89/133
"	37	"	27 109/133	1000	"	751	35 25/133
"	38	"	28 76/133	2000	"	1503	30 50/133
"	39	"	29 43/133	3000	"	2255	25 75/133
"	40	"	30 10/133	4000	"	3007	20 100/133
				5000	"	3759	15 125/133
				6000	"	4511	11 17/133

Litt. E.

## **Itirungs-Protocoll der Weiden des zu dem Gute**

## **gehörigen Bauerlandes**

# Protocoll der Boniturr.

# Protocol der Bonitur.

Litter der Stücke.	Grösse der Stücke.		<b>Lage und Beschaffenheit des Bodens.</b>	<b>Ergiebigkeit der Weide.</b>	<b>Bemerkungen des Boniteuren.</b>
	Dessäine.	□ Raden.			

## **iden - Classen.**

# Bemerkungen des Boniteuren.

<p><b>Bemerkungen des Boniteuren.</b></p>	<p>Der schlechten Beschaffenheit wegen wird nur veranschlagt.</p>	<p>Reducirt auf die 3. Classe.</p>
<p>Dessatine.</p>	<p><input type="checkbox"/> Faden.</p>	<p>Dessatine.</p>
<p>Dessatine.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Faden.</p>	<p>Dessatine.</p>

## Uebersichts-Tabelle der Bauerländereien des Gutes NN.

Namen der Dörfer und Streugesinde.	Gartenland.				Acker.				Wiese.				Weide.				Flächen-Inhalt sämtlicher vorstehend angegebener Ländereien.		Bisher geleisteter Gehorch	Nach dem Bauergesetz von 1856 zu leistender Gehorch		
	Flächen-Inhalt.		Mittelboden-betrag.		Flächen-Inhalt.		Mittelboden-betrag.		Flächen-Inhalt.		Ertrag in Mittelgattung.		Flächen-Inhalt.		Betrag in Classe III.							
	Dess.	□Fad.	Dess.	□Fad.	Dess.	□Fad.	Dess.	□Fad.	Dess.	□Fad.	Pud.	Pfund.	Dess.	□Fad.	Dess.	□Fad.	Dess.	□Fad.				
Das Dorf A. mit 00 Gesinden.	Cl. III	—	00	—	00	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		0	00	0	00	0	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	0	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		S umma	0	00	0	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
Das Dorf B. mit 00 Gesinden.	Cl. III	—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		0	00	0	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		—	00	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	00	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	00	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		S umma	0	00	0	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
Anmerkung. Die Weide der Dörfer A. und B. ist gemeinschaftlich und hier nach Verhältniss des bisher geleisteten Gehorches separirt angegeben.																						
Streugesinde C.																						
Streugesinde C.	Cl. III	0	00	0	00	—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	00	0	00	—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	00	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	00	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	00	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		S umma	0	00	0	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
Streugesinde D.	Cl. III	—	00	—	00	—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
		—	—	—	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00			
Streugesinde E. desgleichen u. s. f. Ausserdem gehören zum Dorfe A. oder zum Bauerpachtlande des Gutes 00 Lostreiber und kleine Bauerstellen, mit weniger als 3 Dess. Acker, und namentlich: F, G, H etc., welche zusammen an Land innehaben „ „ „																						
00		00	—	—	00	00	—	—	00	00	—	—	00	00	—	—	00	00	—	—		